

# **BGer 5P.31/2005 vom 12. April 2005**

Bundesgericht, 2005-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5P.31\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.31_2005)

FR: TF 5P.31/2005 du 12 avril 2005

IT: TF 5P.31/2005 del 12 aprile 2005

## **Regeste**

Art. 9 BV (paulianische Anfechtungsklage) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht hat zunächst § 93 GOG/ZG zitiert, wonach Eingaben, die aus Versehen an eine unrichtige Amtsstelle gerichtet sind, von Amtes wegen an die zuständige Amtsstelle weiterzuleiten sind und schon in demjenigen Zeitpunkt bei der richtigen Behörde eingegangen gelten, in dem sie der andern Stelle eingehändigt oder für diese der Post übergeben sind. Sodann hat es auf die Erwägungen des Kantonsgerichts verwiesen, wonach sich aus den Ausführungen des Vertreters der Beschwerdeführer mit aller Klarheit ergebe, dass dieser mit dem an das Friedensrichteramt B.\_\_\_\_\_ adressierten Sühnebegehren vom 14. Juni 1999 nicht eine Klage einreichen, sondern um Durchführung einer Vermittlungshandlung nachsuchen wollte. Das Sühnebegehren sei somit nicht an eine unrichtige Amtsstelle gerichtet gewesen und folglich fehle es bereits am Erfordernis des Versehens im Sinn von § 93 ZPO /ZG. Das Obergericht hat weiter erwogen, § 70 Abs. 2 ZPO /ZG lasse dem Kläger dort, wo (wie im vorliegenden Fall) keine Sühneverhandlung vorgesehen sei, nicht die Wahl, dennoch eine solche zu verlangen. Finde entgegen dieser Ausschlussnorm eine Verhandlung statt und werde ein Weisungsschein ausgestellt, seien die betreffenden Akte nichtig. Nichts ableiten lasse sich schliesslich aus dem Umstand, dass sich der Friedensrichter nicht sofort für sachlich unzuständig erklärt habe, trage doch der Kläger das Risiko der rechtzeitigen Zurückweisung. Das Kantonsgericht habe folglich zu Recht befunden, die bei ihm eingereichte Klage sei verspätet.

### **E. 2**

Entgegen der Vorschrift von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG wird in der staatsrechtlichen Beschwerde nicht einmal explizit aufgeführt, welches verfassungsmässige Recht durch den angefochtenen Entscheid verletzt sein soll ( Art. 84 Abs. 1 lit. a OG ). Bereits aus diesem Grund mangelt es der Beschwerde an genügender Substanziierung. Ohnehin erschöpfen sich die Ausführungen in appellatorischer Kritik, wie sie im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde unzulässig ist ( BGE 107 Ia 186 ; 125 I 492 E. 1b S. 495 ; 130 I 258 E. 1.3 S. 262). Wird die Verletzung des Willkürverbots gerügt, reicht es nicht aus, die Rechtslage aus Sicht der Beschwerdeführer darzulegen und den davon abweichenden angefochtenen Entscheid als willkürlich zu bezeichnen; vielmehr wäre im Einzelnen darzulegen, inwiefern das kantonale Gericht willkürlich entschieden haben soll und der angefochtene Entscheid deshalb an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet ( BGE 117 Ia 10 E. 4b S. 11 f. ; 125 I 492 E. 1b S. 495). Dies ist vorliegend nicht geschehen: Die Vorinstanzen haben nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt, weshalb die Beschwerdeführer beim Friedensrichter ein Sühnebegehren gestellt und nicht die eigentliche Klageschrift

eingereicht haben; mit dem blossen Verweis auf die Betitelung des Sühnebegehrens - nach Behauptung der Beschwerdeführer mit "Anfechtungsklage", in Wahrheit mit "Anfechtung/Forderung" - ist jedenfalls keine qualifizierte Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Erwägungen darzutun. Ebenso wenig vermögen die Beschwerdeführer aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzliche Annahme, § 70 Abs. 2 ZPO /ZG sehe für die Anfechtungsklagen keine Sühneverhandlung vor, qualifiziert unrichtig sein soll; nichts ableiten können sie in diesem Zusammenhang aus dem Umstand, dass § 70 Abs. 3 ZPO /ZG die Arrestprosequierungsklage im Unterschied zu den Anfechtungsklagen ausdrücklich nennt, zählt doch § 70 Abs. 3 ZPO /ZG die wichtigsten Anwendungsfälle des in § 70 Abs. 2 ZPO /ZG statuierten Ausschlusses in einem nicht abschliessenden Katalog ("insbesondere") exemplarisch auf. Neu und damit auch aus diesem Grund unzulässig sind schliesslich die Vorbringen der Beschwerdeführer, es hätte ihnen eine Nachfrist im Sinn von § 91 ZPO /ZG bzw. Art. 32 Abs. 3 SchKG bzw. Art. 139 OG angesetzt werden müssen und sie seien durch den Friedensrichter in ihrem guten Glauben getäuscht worden, weil sie ihn um telefonische Mitteilung gebeten hätten, falls er sich als unzuständig erachte. Insbesondere handelt es sich dabei auch nicht um Noven, zu deren Geltendmachung erst die Begründung des angefochtenen Entscheides Anlass gab; vielmehr hätten die betreffenden Rügen angesichts der erstinstanzlichen Entscheidsbegründung bereits vor Obergericht erhoben werden müssen (zum Novenverbot und seinen Ausnahmen: BGE 128 I 354 E. 6c S. 357 ; 129 I 49 E. 3 S. 57).

### **E. 3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Das gilt ebenfalls für die subsidiär erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, zumal der angefochtene Entscheid berufungsfähig ist ( Art. 68 Abs. 1 OG ). Damit kann offen bleiben, wo die entsprechenden Vorbringen prozesskonform erfolgt sind. Zuzufolge Nichteintretens ist den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit eine reduzierte Gerichtsgebühr aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 und 7 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.